

Zulassungsreglement

für das Masterprogramm in “Quantitative Economics and Finance (MiQE/F)”

vom 16. Mai 2017 (Stand 22. Juni 2018)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. c des
Universitätsstatuts [sGS 217.15; US], die Prüfungsord-
nungen für die Master-Stufe und Bachelor-Ausbildung
und als Ergänzung zum Reglement über die Zulassung
von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem
ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen

folgende Regelungen¹:

I. Anwendungsbereich

Art. 1. ¹Dieses Reglement regelt das Zulassungsverfahren für das
spezialisierte konsekutive Masterprogramm in Quantitative Economics
and Finance (MiQE/F).

²Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für
alle Bewerbenden.

Anwendungsbe-
reich

II. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2. ¹Gemäss Art. 7ff. der Prüfungsordnung für die Master-Stufe
können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) über einen Abschluss der Universität St.Gallen verfügen;
- b) über einen anerkannten universitären fachähnlichen Abschluss
mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügen. Als fachähnlicher
Abschluss gilt ein Abschluss, welcher über mindestens 60
ECTS-Credits in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre ver-
fügt.

²Gemäss Art. 14 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe
können im begründeten Einzelfall zudem Bewerberinnen und Bewerber
zugelassen werden, die über einen anerkannten externen universitären
Master-Abschluss (oder gleichwertiges Diplom) verfügen.

³Absolventen und Absolventinnen mit Bachelor- oder Master-
Abschlüssen von Fachhochschulen sowie pädagogischen Hochschulen
können nicht zugelassen werden.

Allgemeine Zu-
lassungsvoraus-
setzungen

¹ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Reglements rechtlich bindend.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe festgehaltenen Bedingungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsvoraussetzungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- b) der Nachweis eines GRE (Graduate Record Examination) Revised Test mit Mindestpunktzahlen in allen Testteilen oder eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 650 Punkten (Total Score).
- c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“.

III. Zulassungskriterien

Art. 4. ¹Bei der Entscheidung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

Kriterien

- a) Für das Ergebnis des GRE (Graduate Record Examination) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test) können maximal 20 Punkte vergeben werden. Die Testresultate dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Die Bewertungsskala geltend für den GRE Revised Test (quantitativer Teil) und für den GMAT (Total Score) wird von der Zulassungskommission wie folgt angewendet:
 1. GRE 160 -163 / GMAT 650-690 ergibt 10 Punkte
 2. GRE 164 -167 / GMAT 700-730 ergibt 15 Punkte
 3. GRE 168 / GMAT 740 und mehr ergibt das Maximum von 20 Punkten

GRE oder GMAT

In den anderen Teilen des GRE muss folgende Mindestpunktzahl erreicht werden:

Verbal Reasoning: Min. 150 Punkte (in einer Skala von 130 -170)
Analytical Writing: 3 Punkte (in einer Skala von 0-6)

- b) Für den bei der Bewerbung eingereichten Notenschnitt der Bachelor-Prüfungsleistungen können maximal 30 Punkte vergeben werden. Bei der Berechnung des Notenschnitts wird auf die Prüfungsleistungen in den relevanten Fachbereichen abgestellt. Massgebend sind die Pflicht- und Pflichtwahlfächer des Majors VWL der Universität St.Gallen.

Notenschnitt

Die folgende Bewertungsskala wird von der Zulassungskommission angewendet:

1. Note 4.0 ergibt 15 Punkte
2. Note 4.1 ergibt 16 Punkte
3. Note 4.2 ergibt 17 Punkte
4. Note 4.3 ergibt 18 Punkte
5. Note 4.4 ergibt 19 Punkte
6. Note 4.5 ergibt 20 Punkte
7. Note 4.6 ergibt 21 Punkte
8. Note 4.7 ergibt 22 Punkte
9. Note 4.8 ergibt 23 Punkte
10. Note 4.9 ergibt 24 Punkte
11. Note 5.0 ergibt 25 Punkte

12. Note 5.1 ergibt 26 Punkte
 13. Note 5.2 ergibt 27 Punkte
 14. Note 5.3 ergibt 28 Punkte
 15. Note 5.4 ergibt 29 Punkte
 16. Note 5.5 bis Note 6.0 ergibt das Maximum von 30 Punkte
- c) Für das Writing Sample, in der Regel die Bachelor-Arbeit, können maximal 30 Punkte vergeben werden. Überprüft werden die folgenden Kriterien: Analytisches Vermögen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Strukturierung sowie visuelle Präsentation. Thesis / Writing Sample
- d) Bei Bewerbenden mit einem Bachelor-Abschluss, Major VWL, der Universität St.Gallen sowie mit einem fachähnlichen Bachelor anderer Universitäten, bei welchen für die Bachelor-Prüfung derselbe Bestehensmechanismus mit Minus-Kreditnotenpunkten wie an der Universität St.Gallen zur Anwendung gebracht wurde, kann auf das GRE- oder GMAT-Erfordernis aus Art. 3. lit. b) verzichtet werden. In diesem Fall werden die gemäss Art. 4. lit. b) für den Notendurchschnitt vergebenen Punkte bei der Errechnung der Gesamtpunktzahl um den Faktor 2 multipliziert. Verzicht auf GRE / GMAT Erfordernis
- e) Für berufliche Erfahrung, extracurriculare Aktivitäten und Motivationsschreiben können maximal 30 Punkte vergeben werden. Berufserfahrung / extracurriculare Aktivitäten / Motivationsschreiben
- ²Die Punkteskala wird regelmässig evaluiert und periodisch angepasst.

IV. Zulassungsprozess

- Art. 5. ¹Das Studium kann nur im Herbstsemester aufgenommen werden. Beginn
- Art. 6. ¹Der Zulassungsentscheid wird durch eine Zulassungskommission gefällt, welche zusammengesetzt ist aus der Programmleitung (Programmverantwortliche(r) und administrative Leitung) und dem Studiensekretär. Zulassungskommission
- ² Die Zulassungskommission kann mit Bewerbenden zur Verifikation der Zulassungskriterien zusätzlich Interviews durchführen.
- ³Der Stichentscheid liegt beim Studiensekretär.
- Art. 7. ¹Die Zulassungskommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen die Auswahl aufgrund der in III. genannten Zulassungskriterien. Hierbei werden die zu vergebenden Punktezahlen addiert. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche in den Kriterien gemäss Art. 4 lit. a) bis d) mehr als 65 Punkte erreichen, können zugelassen werden. Auswahl
- ²Diejenigen Bewerberinnen und Bewerbern, welche in den Kriterien gemäss Art. 4 lit. a) bis e) mindestens 80 Punkte erreichen, können ebenfalls zugelassen werden. Die Zulassungskommission entscheidet anhand des Bewerber-Profiles.
- Art. 8. ¹Der Studiensekretär erlässt den Zulassungsentscheid namens der Zulassungskommission. Entscheid
- ²Bei einem ablehnenden Zulassungsentscheid ist die nochmalige Bewerbung einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

V. Zulassungsaufgaben

Art. 9. ¹Mit der Zulassung können für den Abschluss des Masterprogramms die Erfüllung von Zulassungsaufgaben verlangt werden:

- a) Nachweis zusätzlicher Leistungen gemäss Art. 10;
- b) Fremdsprachennachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“;
- c) Nachweis genügender Buchhaltungskennntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Genügende Buchhaltungskennntnisse“.

Zulassungsaufgaben

Art. 10. ¹Zugelassene Bewerbende mit einem externen universitären Abschluss müssen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a) die programmspezifische Integrationswoche absolvieren.

²Je nach Vorbildung kann das Erbringen von Leistungen im Rahmen der Integrationswoche auferlegt werden.

³Werden Leistungen verlangt, so muss der Durchschnitt der im Rahmen der programmspezifischen Integrationswoche abzulegenden Leistungen 4.00 betragen. Die Leistungen können einmal wiederholt werden.

⁴Wird der Durchschnitt von 4.00 der abzulegenden Leistungen auch im Wiederholungsfall nicht erreicht, kann das Studium im Masterprogramm Quantitative Economics and Finance nicht mehr fortgesetzt werden.

⁵Die programmspezifische Integrationswoche wird vor Beginn des Herbstsemesters angeboten.

Festlegung und Bestehen der Zulassungsaufgaben für Studierende mit einem externen Abschluss

Art. 11. ¹Zugelassene Bewerbende der HSG, die nicht über einen Bachelor-Abschluss in VWL (Major-/ Programm-Wechsel) oder über einen fachfremden HSG Master-Abschluss verfügen und damit einen Fachrichtungswechsel vornehmen, müssen die Mastervorbereitungsstufe gemäss Anhang Ziff. A.1 absolvieren. Anrechnungen interner Leistungen sind möglich.

²Das Bestehen der Mastervorbereitungsstufe gemäss Anhang Ziff. A.1 richtet sich grundsätzlich nach den Bedingungen gemäss Art. 36 ff der Prüfungsordnung für die Master-Stufe.

³Die Mastervorbereitungsstufe ist bestanden, wenn

- a) die ECTS-Credits in Anhang Ziff. A.1 nachgewiesen werden;
- b) die benoteten und gewichteten ECTS-Credits im Durchschnitt mindestens die Note 4.00 ergeben;
- c) insgesamt 6 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden² und
- d) allfällige Fremdsprachennachweise und der Buchhaltungsnachweis gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b) und c) erfolgreich absolviert worden sind.

⁴Das Masterprogramm kann erst aufgenommen werden, wenn die Kriterien nach lit. a) – c) erfüllt sind; die Nachweise gemäss lit. d) können bis zum Ende des Master-Studiums erbracht werden.

⁵Prüfungsteile mit ungenügenden Leistungen können im gleichen Versuch der Mastervorbereitungsstufe nicht wiederholt werden.

⁶Bei Nichtbestehen der gesamten Mastervorbereitungsstufe

Festlegung und Bestehen der Zulassungsaufgaben für interne Fachrichtungswechselnde

² Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

sind die Prüfungsteile der Pflichtfächer, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde, zu wiederholen.

⁷Bestandene Fächer können nicht wiederholt werden und werden angerechnet.

⁸Wird die Mastervorbereitungs-Stufe im Wiederholungsfalle nicht bestanden, kann eine Ausbildung auf Master-Stufe in der gewählten Fachrichtung nicht aufgenommen werden.

⁹Werden auch die Zulassungsaufgaben des zweiten Masterprogramms im Wiederholungsfalle nicht bestanden oder wird auf die Wiederholung verzichtet, kann das Master-Studium an der Universität St.Gallen nicht mehr fortgesetzt werden.

VI. Qualitätssicherung

Art. 12. ¹Die Zulassungskommission berichtet dem Senatsausschuss nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Prozesses.

Qualitätssicherung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13. ¹Diese Regelung gilt für Studierende, die ab Herbst 2018 das Studium im Masterprogramm in Quantitative Economics and Finance (MiQE/F) aufnehmen wollen.

Beginn

Art. 14. aufgehoben

Anhang: Fächerkanon für die Zulassungsaufgaben

A.1 Mastervorbereitungs-Stufe

Die Mastervorbereitungs-Stufe besteht aus folgenden Fächern:

– Makroökonomik II	4 Credits
– Mikroökonomik II	4 Credits
– Makroökonomik III	6 Credits
– Mikroökonomik III	6 Credits
– Data Analytics I: Statistik (VWL)	6 Credits ³
– Data Analytics II: Empirische Wirtschaftsforschung	6 Credits ⁴
– Accounting, Controlling, Auditing	4 Credits ⁵
Total	36 Credits⁶

Q:\PRS\Stab\Lehre\Erlasse\07-Zulassung\20180606_Zulregl MiQEF_2018.docx

³ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

⁴ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

⁵ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

⁶ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.